

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gebiets auf der FNP-Ebene in etwa gerecht. Somit wird erkennbar, dass Klimaschutz und Klimaanpassung prinzipiell Eingang in die Bauleitplanung gefunden haben. Weitergehende Bedenken zur vorliegenden FNP-Änderung bestehen demnach nicht.</p>	
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>25.03.2020</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach aktueller Rechtslage ist es hierbei für die FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt. Dazu sollte nach der Anregung in unserer vorausgegangenen Stellungnahme auf den zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Kurzzeitpflege“ der Gemeinde Limbach erstellten Fachbeitrag zurückgegriffen werden. In Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung sind dazu entsprechend zusammenfassende Ausführungen enthalten, die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, zur Vollzugsfähigkeit des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans entnommen wurden. Entsprechende Erläuterungen sind auch in Nr. 3 des Umweltberichts enthalten. Allerdings gelangte unsere Naturschutzfachkraft bei der Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan zu der Einschätzung, dass bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse abweichend von dem Ergebnis des Fachgutachters doch sogenannte CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen erforderlich werden. Vorbehaltlich eine fachlichen Einigung und gegebenenfalls Ergänzung hierzu wird für die FNP-Ebene ausreichend ersichtlich gemacht, dass im Zuge der nachgelagerten Verfahren weiterst keine unüberwindbaren Planungshindernisse verbleiben, bzw. dass mit einer entsprechenden Konfliktbewältigung gerechnet werden kann. Diesbezügliche (CEF-)Maßnahmen und etwaige Festsetzungen sind auf der Bebauungsplanebene zu konkretisieren und planungsrechtlich zu sichern.</p>	<p>Die Einschätzung, dass bei der FNP-Planung keine unüberwindbaren Planungshindernisse für nachgelagerte Verfahren verbleiben und dort mit einer entsprechenden Konfliktbewältigung gerechnet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</i> Das FNP-Änderungsgebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (mit Festsetzungen von Bauflächen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in unserer vorausgegangenen Stellungnahme vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Hierzu wurden einschlägige Ausführungen sowohl in der städtebaulichen Begründung als auch im Umweltbericht zum Schutzgut Landschaft ergänzt. Das Kompensationskonzept sieht hierzu auch einschlägige Maßnahmen vor. Somit verbleiben hierzu keine erheblichen naturschutzrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Soweit die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend geklärt werden können, gehen wir davon aus, dass insbesondere für das Flächennutzungsplanverfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise zu betrachten. Sowohl in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 9 des Umweltberichts finden sich bezüglich der Eingriffsregelung weiterführende Erläuterungen, die den zu erwartenden Eingriffsumfang und das vorgesehene Kompensationskonzept verdeutlichen. Zu dem im vorliegenden Verfahren bedeutende Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild sowohl in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 3 und 4 des Umweltberichts Ausführungen enthalten; dazu werden gezielte Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt. Aus Sicht der Naturschutzbehörde wird somit für die FNP-Ebene ausreichend erkennbar gemacht, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung erfolgt ist und eine prinzipielle Kompensation der Eingriffe unter Zuhilfenahme von plangebietsexternen Maßnahmen erwartet werden kann. Die zu den Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Festsetzungen und Vereinbarungen werden dazu im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen. Hierzu von uns geäußerte Bedenken in unserer vorausgegangenen Stellungnahme können daher gewissermaßen zurückgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Biotopverbund nach 21 BNatSchG und § 22 NatSchG</i> Aufgrund der Lage des Plangebiets in einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte hatten wir mit unserer vorausgegangenen Stellungnahme zum Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ ebenfalls Bedenken vorgetragen. In den aktuellen Verfahrensunterlagen wird darauf sowohl in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 5 des Umweltberichts näher Bezug genommen. Insbesondere durch das dargestellte Kompensationskonzept (vgl. 3.a) können wir unsere grundsätzlichen Bedenken insoweit auch als ausgeräumt ansehen. Dass mit dem zu Grunde liegenden Vorhaben in einen ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Standort eingegriffen werden soll, wird auch in den Verfahrensunterlagen nicht bestritten. Um das Verfahren insgesamt verträglicher zu machen, wurden zwischenzeitlich planerische und kompensatorische Anstrengungen unternommen; dies soll von uns nicht verkannt werden. Demnach will sich die Naturschutzbehörde gegenüber dem Anliegen der geplanten Infrastrukturmaßnahme nicht versperren und kann das Planerfordernis in der vorliegenden Form so mittragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>25.03.2020</p>	<p>Die Planfläche liegt in der Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Kohlplatte der Gemeinde Seckach. Es sind die Verbote des § 2, Abs. 1 der WSG-VO zu beachten (z.B. § 2 Abs. 1 Ziff. 5: das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verboten (Öltanks! - Ausnahmen siehe WSG-VO). Die Lage im Schutzgebiet wird unter Punkt 4.3 der Anlage 1 betrachtet. Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2b unter Punkt 4 berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis auf die Bestimmungen des Wasserschutzgebiets im Bebauungsplan wird ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten: Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist nicht gestattet. Die Errichtung von Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist gestattet. Als Wärmeträgermedium darf ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.	
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	25.03.2020	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Planungsgebiet „FNP 1. Fortschreibung Kurzzeitpflege Limbach-Heidersbach“ keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberird. Gewässer	25.03.2020	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung	25.03.2020	Das geplante Mischgebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Die Entwässerung des angrenzenden Außengebietes ist mit zu berücksichtigen. Wir bitten die gepl. Entwässerung in der Begründung in den Grundzügen darzulegen.	Das Entwässerungskonzept sieht mittlerweile in Abstimmung mit der zuständigen technischen Fachbehörde eine getrennte Ableitung von Schmutz- und anfallendem Regenwasser vor. Das Schmutzwasser wird dabei über den benachbarten Mischwasserkanal der benachbarten Kläranlage südlich des Plangebiets zugeführt. Das Regenwasser kann über bestehende Gräben in den östlich gelegenen Guckenbach geleitet werden. Eine hydraulische Berechnung zum Nachweis der schadlosen Ableitung und hydraulischen Leistungsfähigkeit wurde wie angeregt durch das Ingenieurbüro Sack+Partner durchgeführt. Die Voraussetzung für eine ordnungsgemäß Erschließung und somit für die Genehmigungsfähigkeit der Bauvorhaben wird somit erfüllt. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	25.03.2020	Gegen den „Flächennutzungsplan 1. Fortschreibung, Änderung zum Bebauungsplan Kurzzeitpflege“ (Planstand vom 17.12.2019) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. In den Unterlagen zum Flächennutzungsplan wurde die grundsätzliche Machbarkeit dargelegt. Die erforderlichen Konkretisierungen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	25.03.2020	Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Forst	25.03.2020	Durch das Vorhaben sind keine Fläche im Sinne des § 2 LWaldG BW betroffen, aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	25.03.2020	Zur Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	25.03.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	25.03.2020	Das Plangebiet liegt unmittelbar an der B 27 fußläufig ca. 250 m von den beiden Regionalbushaltestellen „Heidersbach, Ort“ entfernt. Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes sind eingehalten. Einwendungen gegen die Festsetzungen des BP mit Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren bestehen daher nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	25.03.2020	Die Verlegung der OD-Grenze ist mit dem Straßenbaulasträger (RP Karlsruhe) abzustimmen. Ansonsten bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die Stellungnahme des RP Karlsruhe ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Landratsamt NOK Vermessung	25.03.2020	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	21.02.2020	Mit Schreiben vom 10.02.2020 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe zum Planentwurf Stellung genommen. Dieser Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde schließt sich der Verband Region Rhein-Neckar an.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	10.02.20320	Als Höhere Raumordnungsbehörde tragen wir zu den o.g. Planungen keine Anregungen vor	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Freiburg Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau	09.03.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 27.06.2019 (LGRB-Az. 2511 11 19-05089), die bereits unter Ziffer 111.7 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 18.12.2019) übernommen wurden, umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB im Ausstrichbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein). Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett-horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeolog. Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser Auf die Lage der Plangebiete innerhalb eines Wasserschutzgebiets und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
5.	Gemeinde Fahrenbach	18.02.2020	<p>Seitens der Gemeinde Fahrenbach bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den Planungsabsichten der Gemeinde Fahrenbach. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Gemeinde Waldbrunn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Stadt Buchen	11.03.2020	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Stadt Mosbach	06.02.2020	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach zu o.g. Bebauungsplan sowie zur FNP-Änderung im Parallelverfahren keine Anregungen vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinde Mudau	11.02.2020	Keine Einwendungen aus Mudau.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Gemeinde Schefflenz	17.02.2020	Es werden von Seiten der Gemeinde Schefflenz keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung der Gemeinde Schefflenz an diesem Verfahren kann verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Gemeinde Seckach	11.02.2020	Nachdem unsere Anregungen zur Zone 1116 des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Kohlplatte, Großseicholzheim“ vom 03.06.2019 im Rahmen der Abwägung zur Frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen und beachtet wurden, bestehen seitens der Gemeinde Seckach grundsätzlich keine Einwendungen und Anregungen zum Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“ im Ortsteil Heidersbach.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	NABU Ortsgruppe Mosbach	21.03.2020	<p>Der vorliegende Änderungsentwurf hat mehrere unserer Forderungen aufgenommen und entsprechende Maßgaben eingefügt. Es bleibt aber grundsätzlich dabei, dass die durch den geplanten Bau zu erwartenden Verluste an naturnaher Fläche sowie an Tier- und Pflanzenarten vollständig ausgeglichen werden müssen. So fordern wir nach wie vor für die Gebäudegestaltung - als Teil der Ausgleichsmaßnahmen - Folgendes:</p> <p>Die Gebäude müssen mit baulich integrierten sowie frei angebrachten Nistmöglichkeiten für Vögel, Fledermäuse und Insekten ausgestattet werden (z.B. Einbausteine, Fassadeneinbaukästen, Niststeine; Nisthöhlen für Höhlenbrüter, Nischenbrüter. Vgl. z.B. Angebote der Fa. Schwegler, Schorndorf, Katalog 201 817 9, S. 36-48)</p> <p>Im Einzelnen schlagen wir vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Nisthöhlen 32mm - 2 Flachkästen für Fledermäuse - 2 Nischenbrüterhöhlen mit Schutzvorrichtung (Schwegler Nischenbrüterhöhle 1 N) 	<p>Den Anregungen zur Ergänzung der Gebäudegestaltung mit Nistmöglichkeiten für Vögel, Fledermäuse und Insekten wird nicht gefolgt. Der Ausgleich und erforderliche Artenschutz erfolgt durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets im Streuobstgürtel am Ortsrand. Dieses Konzept wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.</p>